

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 26. September 1955

10. Stück

16. Gesetz: Bauordnung für Wien, Abänderung (Bauordnungs-Novelle 1955).

## 16.

**Gesetz vom 22. Juli 1955, womit einige Bestimmungen der Bauordnung für Wien abgeändert werden (Bauordnungs-Novelle 1955).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

### Artikel I.

Der Absatz 2 des § 76 hat zu lauten:

„(2) Die Seitenabstände sind auf die ganze Tiefe des Bauplatzes einzuhalten. Sie sind, wenn durch den Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist, mit 3 m Breite zu bemessen. Wenn die auf die Nachbargrenze rechtwinkelig projizierten Fronten des Gebäudes länger als 15 m sind, ist das Gebäude in der Bauklasse I 8 m, in der Bauklasse II 10 m von der Nachbargrenze abzurücken. In der offenen und gekuppelten Bauweise dürfen die Gebäude in der Bauklasse I keine längere Front als 36 m und nicht mehr als 470 m<sup>2</sup> bebaute Fläche, in der Bauklasse II keine längere Front als 54 m und nicht mehr als 700 m<sup>2</sup> bebaute Fläche aufweisen, wobei bei gekuppelter Bauweise die Straßenfrontlängen auf die beiden Bauplätze im Verhältnis der Baulinienlängen (Bauplatzbreiten) aufzuteilen sind. Werden auf einem Bauplatz mehrere Gebäude errichtet, so müssen benachbarte Gebäude in der Bauklasse I mindestens 14 m, in der Bauklasse II mindestens 17 m voneinander entfernt sein (Schutzstreifen). In den Schutzstreifen sind Bauteile, Vor- und Ausbauten im Rahmen des § 85 Absatz 1 Punkt c sowie Nebengebäude (§ 81 Absatz 2) zulässig. Die Ausmaße der Schutzstreifen verringern sich an den Gebäudeecken auf die Hälfte. Dies gilt jedoch nur für Fronten über 8 m und nur auf eine Länge von 4 m von jeder Ecke nach beiden Richtungen gerechnet. In den verringerten Schutzstreifen sind Vor- und Ausbauten unzulässig. Bauplätze, die mit der Verkehrsfläche nur durch einen schmalen Streifen verbunden sind (Fahnenbauplätze), sind

nur zulässig, wenn die Höhenlage des Bauplatzes den Anschluß an den städtischen Kanal ermöglicht. Der Verbindungstreifen muß mindestens 2,50 m breit sein.“

### Artikel II.

(1) Wo in den Bestimmungen der Bauordnung oder in anderen baupolizeilichen Vorschriften dem Gemeinderat, dem Gemeinderatsausschuß, dem Stadtsenat oder der Landesregierung eine Zuständigkeit eingeräumt ist, die durch die Änderung der Verfassung der Stadt Wien seit dem 5. März 1933 entzogen wurde, wird diese Zuständigkeit wieder hergestellt.

(2) Wo in den Bestimmungen der Bauordnung oder in anderen baupolizeilichen Vorschriften dem Bürgermeister eine Zuständigkeit eingeräumt ist, die ihm durch die Änderung der Verfassung der Stadt Wien nach dem 5. März 1933 übertragen wurde, geht diese Zuständigkeit auf den zuständigen Gemeinderatsausschuß über.

(3) Die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1951, LGBl. für Wien Nr. 20 (Wiener Wiederaufbaugesetz) bleiben unberührt.

### Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Artikel I treten drei Monate nach Kundmachung in Kraft. In diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. Juni 1901, Zl. 10604/1899, und vom 19. September 1930, Pr. Zl. 1646, und der Entschließung des Bürgermeisters vom 1. Jänner 1937, M.Abt. 25/1412/36, und vom 21. März 1939, M.Abt. 23-B/4-1939, außer Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind noch nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln, es wäre denn, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Bauwerber günstiger sind.

(2) Die Bestimmungen des Artikels II treten rückwirkend am 1. Mai 1952 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entlohnung des Vertriebspreises von 70 g für das Stück im Druckvertrieb der städtischen Hauptdruckerei, Neuen Rathaus, Seilergäßchen, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.